

Prozess für alle

Dokumentation Gefährdungsbeurteilungen und darauf aufbauende Maßnahmen gehören in Unternehmen zu den Grundpflichten. Gefahrgut- und Abfallbeauftragte sollten einen Blick auf die Dokumentation werfen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist aus den Unternehmen nicht mehr wegzudenken. Jeder sollte – und muss – mittlerweile davon gehört haben. Erst recht, wenn man mit der Thematik „Beförderung gefährlicher Güter“ zu tun hat. Aber bereits bei dem Begriff kann es schon zu unterschiedlichen Interpretationen kommen.

Während die einen unter dem Begriff „Gefährdungsbeurteilung“ ein Dokument verstehen, verstehen die anderen die Gefährdungsbeurteilung als Prozess, dessen Ergebnis in einem Dokument festzuhalten gilt. Ein Blick in die Vorschrift verschafft Klarheit.

Eigentlicher Ausgangspunkt ist die Richtlinie 89/391/EWG. Dort heißt es unter anderem in Artikel 6:

3) *Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieser Richtlinie hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten des Unternehmens bzw. Betriebs folgende Verpflichtungen:*

a. *Beurteilung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, unter anderem bei der Auswahl von Arbeitsmit-*

teln, chemischen Stoffen oder Zubereitungen und bei der Gestaltung der Arbeitsplätze.

Die vom Arbeitgeber aufgrund dieser Beurteilung getroffenen Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sowie die von ihm angewendeten Arbeits- und Produktionsverfahren müssen erforderlichenfalls

- *einen höheren Grad an Sicherheit und einen besseren Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleisten,*
- *in alle Tätigkeiten des Unternehmens bzw. des Betriebes und auf allen Führungsebenen einbezogen werden.*

Diese Richtlinie wurde mit dem Arbeitsschutzgesetz in deutsches Recht umgesetzt, unter § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen:

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung

je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.“ Bezüglich der notwendigen Dokumentation heißt es dann in § 6:

§ 6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

Damit ist eindeutig: Die Gefährdungsbeurteilung ist der eigentliche Prozess, und das Ergebnis dieses Prozesses ist zu dokumentieren. Entscheidend sind die Maßnahmen, die festzulegen sind, um den Schutz der Mitarbeiter zu ge-

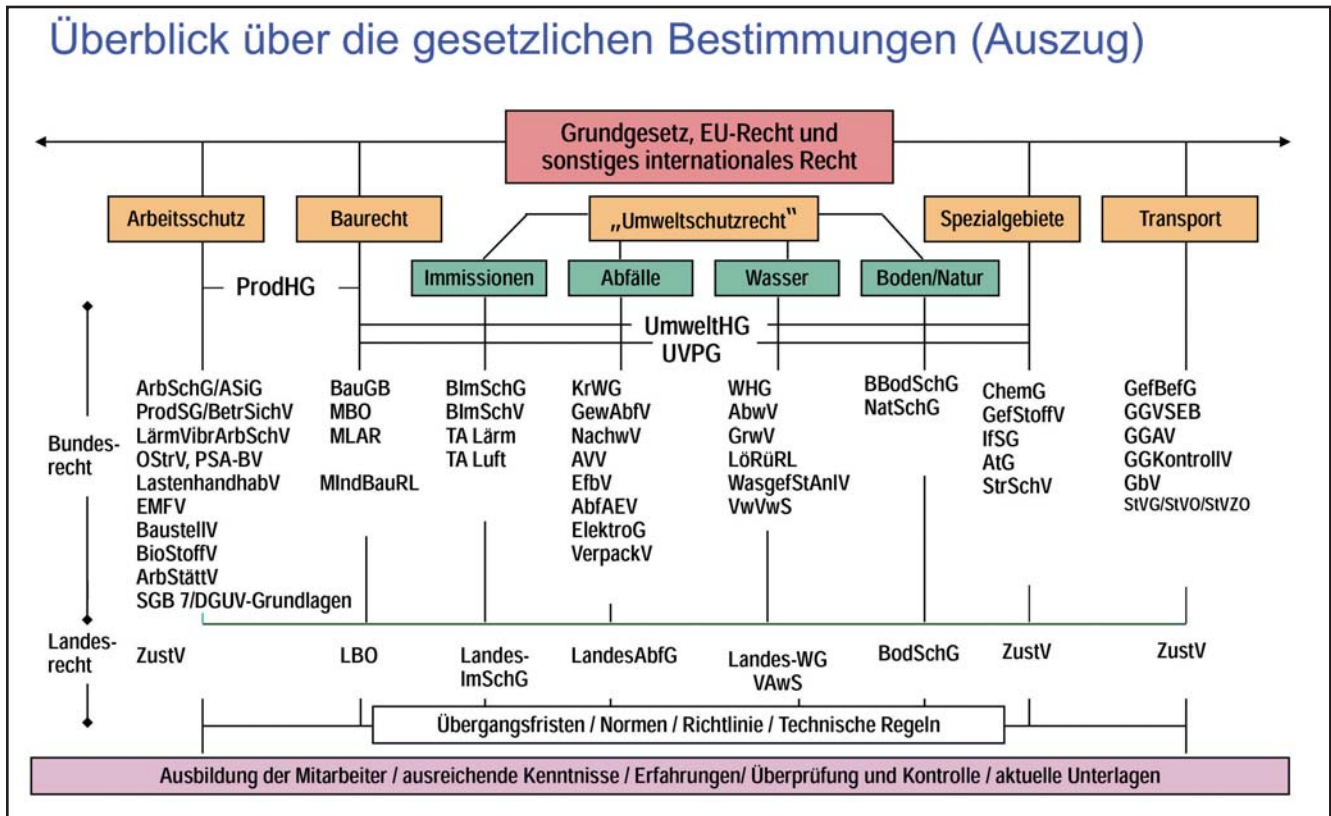
50-Liter-Fass mit Abfalllösemittel ohne Schutzmaßnahmen auf den Hof gestellt: was ist richtig?

Aus Sicht des Gefahrgutbeauftragten	
Gefahren bewerten	Schutzmaßnahmen treffen
<ul style="list-style-type: none"> – Möglicher Überdruck (Berstgefahr, Verletzung durch Aufplatzen des Fasses oder wegfliegende Teile) – Brand- und Explosionsgefahr (siehe Kennzeichnung) – Die bereits aufgeplatzte Falznaht hat die Stabilität des Fasses sichtbar beeinträchtigt – Gefahrgüter können austreten und in die Umwelt gelangen – Mögliche chemische Reaktion in dem Fass 	<p>Gefahrenbereich absperren und die Feuerwehr alarmieren</p>

Aus Sicht des Unternehmers	
Gefahren bewerten	Schutzmaßnahmen treffen
<ul style="list-style-type: none"> – Möglicher Überdruck (Berstgefahr, Verletzung durch Aufplatzen des Fasses oder wegfliegende Teile) – Brand- und Explosionsgefahr (siehe Kennzeichnung) – Die bereits aufgeplatzte Falznaht hat die Stabilität des Fasses sichtbar beeinträchtigt – Gefahrgüter können austreten und in die Umwelt gelangen – Mögliche chemische Reaktion in dem Fass 	<p>200-Liter-Fass besorgen, Fass hineinheben und in den Hof stellen</p>

Aus Sicht der Feuerwehr	
Gefahren bewerten	Schutzmaßnahmen treffen
<ul style="list-style-type: none"> – Möglicher Überdruck (Berstgefahr, Verletzung durch Aufplatzen des Fasses oder wegfliegende Teile) – Brand- und Explosionsgefahr (siehe Kennzeichnung) – Die bereits aufgeplatzte Falznaht hat die Stabilität des Fasses sichtbar beeinträchtigt – Gefahrgüter können austreten und in die Umwelt gelangen – Mögliche chemische Reaktion in dem Fass 	<ul style="list-style-type: none"> – Leichten Schutanzug anlegen – Zündquellen fernhalten – Sicherungsposten mit Feuerlöscher bereithalten – Auffangwanne, Besen, Schaufel und Bindemittel bereithalten – Bergefass einsetzen, dabei das Fass vorsichtig über das havarierte Fass stülpen und dann vorsichtig umlegen und wieder aufstellen, anschließend mit Bindemittel halb füllen – Bergefass außen kennzeichnen und in einem abgesicherten Bereich zwischenlagern bis zur Entsorgung

Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen (Auszug)



Grafik: Wolfgang Spohr

währleisten. Folgerichtig wurde dies unter anderem durch die Betriebssicherheitsverordnung umgesetzt. In § 3 (1) wird die Durchführung gefordert (= Prozess = Gefährdungsbeurteilung), in § 3 (8) der BetrSichV wird gefordert, dass das Ergebnis dieses Prozesses zu dokumentieren ist.

Eine nicht oder mangelhaft durchgeführte Gefährdungsbeurteilung kann sich schnell als Haftungsrisiko erweisen. Ein Beispiel: Bei einem Kunden steht ein Fass mit 50 Liter Abfalllösemittel (siehe Foto).

Die Frage lautet nun: wie soll in dem konkreten Fall damit umgegangen werden? Während der zuständige Gefahrgutbeauftragte aufgrund

- des möglichen Überdruckes (Berstgefahr),
- der Brand und Explosionsgefahr (Kennzeichnung) und
- der bereits aufgeplatzten Falznaht in seiner Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis gekommen ist, eine weite-

re Handhabung sei zu gefährlich, man müsse umgehend den Gefahrenbereich absperren und die Feuerwehr alarmieren, haben zwei Mitarbeiter auf Anweisung des Unternehmers das Fass ohne weitere Schutzmaßnahmen in ein 200-Liter-Spannringfass gewuchtet und dieses dann in den Hof gestellt.

Da nichts passiert ist, könnte der Unternehmer zum Schluss kommen, dass die Wirksamkeit seiner Maßnahme genügend gegeben war. Anhand der vorliegenden Merkmale ist jedoch offensichtlich, dass diese Beurteilung falsch war, da durch die Maßnahme eine nicht unerhebliche Gefährdung der Mitarbeiter entstand.

Die Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzvorschriften ist zwar kein Kernthema des Gefahrgutbeauftragten, aber er muss sich zumindest die Dokumentation mal zeigen lassen (Kontrollpflichten nach 1.8.3.3 ADR).

Wolfgang Spohr
Gefahrgutexperte, Poing



Foto: Wolfgang Spohr

Ein 50-Liter-Abfalllösemittel-Fass: verdreht, aufgebläht, verdächtig. Was muss geschehen?